

The author's name, Kerstin Klode, is displayed in white text on a dark grey background. To the left of the name is a small white square icon.

# Muster-Versammlungsstätten- verordnung (MVStättVO)

Organisation und praktische Umsetzung

3., überarbeitete und  
erweiterte Auflage

**Beuth**

## **Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO)**





Kerstin Klode

# **Muster-Versammlungsstätten- verordnung (MVStättVO)**

Organisation und praktische  
Umsetzung

3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2020

Herausgeber:

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© 2020 Beuth Verlag GmbH

Berlin · Wien · Zürich

Saatwinkler Damm 42/43

13627 Berlin

Telefon: +49 30 2601.0

Telefax: +49 30 2601.1260

Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

E-Mail: [kundenservice@beuth.de](mailto:kundenservice@beuth.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

© für DIN-Normen DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin.

Titelbild: © Florian, Nutzung unter Lizenz von adobestock.com

Satz: Beuth Verlag GmbH, Berlin

Druck: Drukarnia COLONEL, Kraków

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-29764-2

ISBN (E-Book) 978-3-410-29765-9

# Inhaltsverzeichnis

<b>Autorenporträt</b> .....	1
<b>Vorwort zur 3. Auflage</b> .....	3
<b>1 Historische Entwicklung des Versammlungsstättenrechts</b> .....	5
<b>1.1</b> Entwicklung der MVStättVO in Deutschland .....	9
<b>1.2</b> Umsetzung als Verordnung oder Richtlinie .....	11
<b>2 Definitionen, Begriffsbestimmungen</b> .....	13
<b>3 Konzeption der MVStättVO</b> .....	17
<b>4 Aktueller Stand der Umsetzung der MVStättVO in den Bundesländern</b> .....	21
<b>5 Schutzziele der MVStättVO</b> .....	27
<b>6 Anwendungsbereich der MVStättVO</b> .....	31
<b>6.1</b> Versammlungsstätten in Gebäuden .....	31
<b>6.2</b> Versammlungsstätten im Freien – Sportstadien .....	34
<b>6.3</b> Bemessung der Besucherkapazität von Versammlungsstätten ...	42
<b>6.4</b> Versammlungsräume, die nicht unter die MVStättVO fallen .....	51
<b>7 Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen der MVStättVO</b> ....	55
<b>7.1</b> Versammlungsstätten – Allgemeine Definition (§ 2 Abs. 1 MVStättVO) .....	55
<b>7.2</b> Erdgeschossige Versammlungsstätten (§ 2 Abs. 2 MVStättVO) .....	57
<b>7.3</b> Versammlungsräume (§ 2 Abs. 3 MVStättVO) .....	59
<b>7.4</b> Szenenflächen (§ 2 Abs. 4 MVStättVO) .....	61
<b>7.5</b> Bühne (§ 2 Abs. 5 MVStättVO) .....	64
<b>7.6</b> Mehrzweckhallen (§ 2 Abs. 6 MVStättVO) .....	68
<b>7.7</b> Studios (§ 2 Abs. 7 MVStättVO) .....	73
<b>7.8</b> Foyers (§ 2 Abs. 8 MVStättVO) .....	74

<b>7.9</b>	Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen (§ 2 Abs. 9 bis 11 MVStättVO) . . . . .	76
<b>7.10</b>	Sportstadien (§ 2 Abs. 12 MVStättVO) . . . . .	78
<b>7.11</b>	Tribünen (§ 2 Abs. 13 MVStättVO). . . . .	79
<b>7.12</b>	Innenbereich (§ 2 Abs. 14 MVStättVO) . . . . .	81
<b>8</b>	<b>Grundlegende Bauvorschriften</b> . . . . .	83
<b>8.1</b>	<b>Bestandsschutz</b> (§ 46 Abs. 2 MVStättVO) . . . . .	84
<b>8.2</b>	<b>Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden</b> (§ 46 Abs. 3 MVStättVO) . . . . .	89
<b>8.3</b>	<b>Rettungswege</b> (§ 6 MVStättVO). . . . .	92
<b>8.3.1</b>	Bemessung der Rettungswege (§ 7 MVStättVO) . . . . .	102
<b>8.3.2</b>	Rettungswege in Ausstellungshallen (§ 7 Abs. 5 MVStättVO) . . . .	106
<b>8.4</b>	<b>Bestuhlungspläne</b> . . . . .	116
<b>8.4.1</b>	Bestuhlung, Gänge, Stufenreihen (§ 10 MVStättVO). . . . .	116
<b>8.4.2</b>	Ermittlung der höchstzulässigen Besucherzahl in der Versamm- lungsstätte bzw. für den Veranstaltungsraum . . . . .	118
<b>8.4.3</b>	Erstellung des Bestuhlungsplans für die ermittelte zulässige Be- sucherzahl auf Grundlage des § 10 MVStättVO . . . . .	118
<b>8.4.4</b>	Genehmigungsverfahren . . . . .	124
<b>8.4.5</b>	Abweichungen vom genehmigten Bestuhlungsplan . . . . .	125
<b>8.5</b>	<b>Toilettenräume</b> (§ 12 MVStättVO) . . . . .	131
<b>8.5.1</b>	Barrierefreie Toiletten, Waschbecken (§ 12 Abs. 2 und 3 MVStättVO) . . . . .	132
<b>8.6</b>	<b>Technische Anlagen und Einrichtungen</b> . . . . .	142
<b>8.6.1</b>	Sicherheitsstromversorgung, elektrische Anlagen und Blitz- schutzanlagen (§ 14 MVStättVO) . . . . .	143
<b>8.6.2</b>	Sicherheitsbeleuchtung (§ 15 MVStättVO). . . . .	149
<b>8.6.3</b>	Rauchableitungen (§ 16 MVStättVO) . . . . .	158
<b>8.6.4</b>	Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen (§ 17 MVStättVO). . . . .	162
<b>8.6.5</b>	Feuerlöscheinrichtungen (§ 19 MVStättVO) . . . . .	165
<b>8.6.6</b>	Werkstätten, Magazine und Lagerräume (§ 21 MVStättVO) . . . . .	172

<b>9</b>	<b>Betreiberpflichten/-verantwortung</b> .....	175
<b>9.1</b>	<b>Allgemeine Betreiberpflichten</b> .....	175
<b>9.1.1</b>	Was heißt (Betreiber-)Verantwortung? .....	175
<b>9.1.2</b>	Wer ist Betreiber? .....	176
<b>9.1.3</b>	Wer trägt die Betreiberverantwortung? .....	179
<b>9.1.4</b>	Welche Pflichten hat der Betreiber? .....	180
<b>9.1.5</b>	Die GEFMA-Richtlinie 190 – Betreiberverantwortung .....	182
<b>9.2</b>	<b>Grundregeln der Pflichtenübertragung</b> (GEFMA-Richtlinie 190) .....	188
<b>9.2.1</b>	Pflichtendefinition .....	188
<b>9.2.2</b>	Widerspruchsfreie Aufgabenverteilung .....	189
<b>9.2.3</b>	Auswahl (Selektion) .....	189
<b>9.2.4</b>	Ausstattung des Verpflichteten .....	190
<b>9.2.5</b>	An-/Ein-/Unterweisung .....	192
<b>9.2.6</b>	Aufsicht (Überwachung) .....	193
<b>9.2.7</b>	Rückdelegation .....	194
<b>10</b>	<b>Betriebsvorschriften der MVStättVO</b> .....	197
<b>10.1</b>	<b>Rettungswege, Besucherplätze</b> .....	198
<b>10.1.1</b>	Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr (§ 31 MVStättVO) .....	198
<b>10.1.2</b>	Besucherplätze nach Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 32 MVStättVO) .....	203
<b>10.2</b>	<b>Brandverhütung</b> .....	213
<b>10.2.1</b>	Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückun- gen (§ 33 MVStättVO) .....	213
<b>10.2.2</b>	Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückun- gen und brennbarem Material (§ 34 MVStättVO) .....	226
<b>10.2.3</b>	Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 MVStättVO) .....	230
<b>10.3</b>	<b>Betrieb technischer Anlagen</b> .....	240
<b>10.3.1</b>	Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen (§ 36 MVStättVO) .....	240
<b>10.3.2</b>	Lasieranlagen (§ 37 MVStättVO) .....	245
<b>10.4</b>	<b>Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften</b> .....	248

10.4.1	Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (§ 38 MVStättVO) . . . . .	249
10.4.2	Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§ 40 MVStättVO) . . . . .	267
10.4.3	Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst (§ 41 MVStättVO) . . . . .	291
10.4.4	Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne (§ 42 MVStättVO) . . . . .	303
10.4.5	Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst (§ 43 MVStättVO) . . . . .	320
<b>11</b>	<b>Verantwortliche Personen</b> . . . . .	<b>335</b>
11.1	<b>Betreiber</b> . . . . .	336
11.2	<b>Veranstalter</b> . . . . .	338
11.3	<b>(Beauftragter) Veranstaltungsleiter</b> . . . . .	338
11.4	<b>Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik</b> . . . . .	340
11.4.1	Definition (§ 39 MVStättVO) . . . . .	340
11.4.2	Aufgaben der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§ 40 MVStättVO) . . . . .	349
11.4.3	Leitung und Aufsicht bei Auf- und Abbau, Wartung, technischen Proben (§ 40 Abs. 2 MVStättVO) . . . . .	350
11.4.4	Anwesenheitspflicht des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 3 MVStättVO) . . . . .	352
11.4.5	Erleichterung für kleine Bühnen und Szenenflächen (§ 40 Abs. 4 MVStättVO) . . . . .	353
11.5	<b>Fachkraft für Veranstaltungstechnik</b> . . . . .	354
11.5.1	Aufgaben der Fachkraft für Veranstaltungstechnik in einer Versammlungsstätte . . . . .	354
11.5.2	Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht (§ 40 Abs. 5 Satz 1 MVStättVO) . . . . .	355
11.5.3	Einsatzmöglichkeiten für die Fachkraft für Veranstaltungstechnik	356
11.5.4	Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten . . . . .	357
11.6	<b>Bühnenfachkraft</b> . . . . .	360
11.7	<b>Bühnenhandwerker</b> . . . . .	361
11.8	<b>Erfahrener Bühnenhandwerker gem. MVStättVO</b> . . . . .	362
11.9	<b>Veranstaltungsoperator</b> . . . . .	363
11.10	<b>Aufsicht führende Person (in Versammlungsstätten)</b> . . . . .	365

<b>11.10.1</b>	<b>Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht (§ 40 Abs. 5 Satz 2 MVStättVO)</b> . . . . .	365
<b>11.10.2</b>	<b>Aufgaben der Aufsicht führenden Person</b> . . . . .	367
<b>11.10.3</b>	<b>Zuständigkeit der Aufsicht führenden Person</b> . . . . .	368
<b>11.10.4</b>	<b>Wer kann Aufsicht führende Person sein?</b> . . . . .	369
<b>11.10.5</b>	<b>Schulung zur Aufsicht führenden Person</b> . . . . .	369
<b>11.11</b>	<b>Hausmeister</b> . . . . .	371
<b>11.12</b>	<b>ETTE – European Theatre Technicians Education (Europäischer Sicherheitspass)</b> . . . . .	375
<b>11.13</b>	<b>Brandsicherheitswache (§ 41 Abs. 1 und 2 MVStättVO)</b> . . . . .	376
<b>11.14</b>	<b>Sanitäts- und Rettungsdienst (§ 41 Abs. 3 MVStättVO)</b> . . . . .	378
<b>11.14.1</b>	<b>Sanitätsdienst</b> . . . . .	378
<b>11.14.2</b>	<b>Rettungsdienst</b> . . . . .	379
<b>11.15</b>	<b>Brandschutzbeauftragter (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 MVStättVO)</b> . . . . .	381
<b>11.15.1</b>	<b>Forderung aus dem Baurecht</b> . . . . .	381
<b>11.15.2</b>	<b>Forderung der Sachversicherer</b> . . . . .	382
<b>11.15.3</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung</b> . . . . .	383
<b>11.15.4</b>	<b>Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten</b> . . . . .	383
<b>11.16</b>	<b>Ordnungsdienst/Ordnungsleiter (§ 43 MVStättVO)</b> . . . . .	386
<b>11.17</b>	<b>Pyrotechniker/Nach Sprengstoffrecht geeignete Person (§ 35 MVStättVO)</b> . . . . .	395
<b>11.18</b>	<b>Sachverständige</b> . . . . .	395
<b>11.18.1</b>	<b>Sachverständige (Arbeitsschutz)</b> . . . . .	395
<b>11.18.2</b>	<b>Sachverständige nach Baurecht</b> . . . . .	396
<b>11.19</b>	<b>Sachkundige Person</b> . . . . .	397
<b>11.20</b>	<b>Auswirkungen des Europäischen Qualifizierungsrahmen (EQR) und Deutschen Qualifizierungsrahmen (DQR) auf Berufe und Qualifizierungen in der Veranstaltungsbranche</b> . . . . .	398
<b>12</b>	<b>Neuer Weg des Arbeitsschutzes</b> . . . . .	405
<b>12.1</b>	<b>Übertragung der Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz</b> . . . . .	407
<b>12.2</b>	<b>Rechte und Pflichten der Beschäftigten (§§ 15 bis 17 ArbSchG)</b> . . . . .	408
<b>12.3</b>	<b>Arbeits- und Gesundheitsschutz – neuer Weg</b> . . . . .	409

12.4	Dualismus im Arbeitsschutz . . . . .	411
12.4.1	Staatliche Aufsichtsbehörden . . . . .	411
12.4.2	Unfallversicherung . . . . .	414
12.5	Berufsgenossenschaftliche bzw. Unfallverhütungsvorschriften . .	415
12.6	DGUV Vorschrift 17/18 – Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung . . . . .	418
12.6.1	Inhalte und Gliederung der DGUV Vorschrift 17/18 . . . . .	419
12.6.2	Gefährdungsbeurteilung/Sicherheitskonzept . . . . .	420
13	<b>Maßnahmen zur Umsetzung der MVStättVO in einer Versamm- lungsstätte . . . . .</b>	<b>423</b>
14	<b>Umsetzungsmodelle/Organisationsmodelle für den Betrieb einer Versammlungsstätte . . . . .</b>	<b>429</b>
14.1	Modell 1: Betreibermodell . . . . .	430
14.2	Modell 2: Betreiber-/Veranstaltermodell . . . . .	431
14.3	Modell 3: Betreiber – Veranstalter – Externer Dienstleister, vom Veranstalter beauftragt . . . . .	432
14.4	Modell 4: Betreiber – Veranstalter – Externer Dienstleister, von Betreiber und Veranstalter beauftragt . . . . .	433
14.5	Verantwortlichkeiten werden zwischen Betreiber und Veranstal- ter aufgeteilt . . . . .	434
15	<b>Ordnungswidrigkeiten (§ 46 MVStättVO) . . . . .</b>	<b>437</b>
16	<b>Vorübergehende Verwendung . . . . .</b>	<b>465</b>
17	<b>Häufig gestellte Fragen . . . . .</b>	<b>469</b>
18	<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>475</b>

## **Autorenporträt**

Dipl.-Finanzwirtin Kerstin Klode studierte an der Fachhochschule der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen. Sie war Abteilungsleiterin in der Liegenschaftsverwaltung bei der Stadtverwaltung Krefeld und betreute dort diverse Projekte im Rahmen des Stadtmarketings. Anschließend strukturierte sie als Geschäftsführerin der Kultur und Veranstaltungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf die Gesellschaft auf die Erfordernisse der neuen VStättVO in Nordrhein-Westfalen um.

Seit 2004 selbstständig tätig berät sie deutschlandweit öffentlich-rechtliche und gewerbliche Betreiber bei der Umsetzung der VStättVO und schult deren Führungskräfte und Mitarbeiter. Seit 2019 hat sie die Befähigung zur Brandenschutzbeauftragten. Darüber hinaus ist sie als Dozentin für unterschiedliche Bildungseinrichtungen, im Bereich Veranstaltungsmanagement tätig. Frau Klode ist Autorin oder Mitautorin mehrerer Fachbücher.

Kontakt: [www.kerstin-klode.de](http://www.kerstin-klode.de)



## Vorwort zur 3. Auflage

Durch die Neufassung der MVStättVO im Jahre 2014 war eine Überarbeitung dieses Buches aus dem Jahre 2007 notwendig geworden. Die Einführung der Muster-Versammlungsstättenverordnung 2002 (MVStättV 2002) und die damit verbundenen Neuerungen und Änderungen haben zu Verunsicherungen bei Betreibern von Versammlungsstätten sowie Veranstaltern geführt. Viele Betreiber von Versammlungsstätten, die nicht der klassischen Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind, haben sich deshalb mit dem Thema Sicherheit und Strukturen in einer Versammlungsstätte erstmalig beschäftigt. Ihnen wurde bewusst, dass sie mehr Verantwortung für die Organisation ihrer Versammlungsstätte übernehmen müssen.

Dies reicht von der Auswahl des qualifizierten Personals für bestimmte Aufgaben bis hin zum Aufbau von geeigneten Organisationsstrukturen im Betrieb. Eine gute Organisation ist nicht nur die Voraussetzung für eine gelungene, sondern auch für eine sichere Veranstaltung.

Das schreckliche Unglück auf der Love-Parade im Jahre 2010 hat in der gesamten Veranstaltungsbranche und bei Betreibern von Versammlungsstätten zu weiteren Verunsicherungen, aber auch zum Umdenken in der Veranstaltungsbranche geführt. Viele Betreiber von Versammlungsstätten haben sich danach eingehender mit ihrer Organisation auseinandergesetzt und überprüft, ob diese den geltenden Standards, u. a. der jetzt neuen MVStättVO (2014), entspricht.

Ein weiteres Umdenken wird sich sicher noch aus der Corona-Pandemie ergeben. Ob und welche Standards hier geändert werden, bleibt abzuwarten. Auch wenn die MVStättVO noch keine Anforderung an einen Hygieneplan vorsieht, habe ich dieses Thema in die 3. Auflage mit aufgenommen.

Dieses Buch richtet sich vor allem an Betreiber von Versammlungsstätten und Veranstalter, Studenten und Auszubildende in der Veranstaltungsbranche. Ich habe darauf Wert gelegt, dass gerade diejenigen angesprochen werden, die sich nicht tagtäglich mit der komplizierten Materie der Versammlungsstätten-sicherheit auseinandersetzen, aber doch in die Verantwortung genommen werden. Dieses Buch soll allen Betroffenen unabhängig von ihrer Profession die MVStättVO näherbringen und vor allem Fragen rund um den Betrieb und die Organisation beantworten. Hierzu habe ich versucht, die vielen Fragen, die mir die Teilnehmer in meinen Seminaren immer wieder gestellt haben, mit Beispielen aus der täglichen Praxis zu beantworten. Da es sich bei der MVStättVO um Baurecht handelt, das in den Regelungsbereich der Bundesländer fällt, ist am

Ende jedes Abschnittes zu dem einzelnen Paragraphen die konkrete Umsetzung (Stand März 2020) in den jeweiligen Bundesländern dargestellt.

Ein Buch ist ebenso wie eine Veranstaltung ein Projekt, das geplant, vorbereitet, organisiert, geschrieben bzw. durchgeführt und nachbereitet werden muss. Hierzu ist immer ein Team erforderlich. Deshalb danke ich allen, die mich hierbei unterstützt und motiviert haben.

Die sehr aufwendige Rechercharbeit zur Umsetzung in den Bundesländern hat mir Svenja Karl abgenommen. Ich danke Svenja Karl für diese sehr aufwendige und komplexe Arbeit, ohne die diese 3. Auflage nicht so aktuell geworden wäre.

Ein besonderer Dank gilt auch Friedrich Baer, mit dem ich seit 2004 nunmehr über zehn Jahre sehr viele Schulungen zu dem Thema durchgeführt habe und von dem ich als jemand, der aus der öffentlichen Verwaltung kommt, in dieser Zeit viel, vor allem im Bereich Technik und deren Umsetzung gelernt habe.

Und ich danke meinem Mann, Dr. Thomas Menn, der mich als Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen vor allem bei der Frage der Auswirkungen der Corona-Pandemie und Fragen der Hygiene bei Veranstaltungen beraten hat. Er war wieder der erste kritische Leser und hat mich in vielen kleinen und großen Dingen unterstützt und mich motiviert, den Themen auf den Grund zu gehen.

Die Inhalte von Veranstaltungen und deren Rahmenverbindungen verändern sich rasant, sodass alle Beteiligten in der Veranstaltungsbranche ständig gezwungen sind, sich immer wieder mit neuen Themen auseinanderzusetzen. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen des Buches und viel Erfolg bei der Umsetzung der MVStättVO in Ihren Betrieben.

Berlin, im April 2020

Kerstin Klode

# 1 Historische Entwicklung des Versammlungsstättenrechts

Vorschriften im Bereich Versammlungsstättenrecht gibt es im deutschsprachigen Raum bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts. Hintergrund waren zahlreiche Brände in Theatern, z. B. 1847 in Karlsruhe, 1871 in Darmstadt und 1881 in Wien, bei denen 400 Menschen in den Flammen ums Leben kamen. Man erkannte, dass eine große Anzahl von Personen in einem Versammlungsraum der besonderen Regelung bedarf. Liest man den Bericht des Theaterbrandes in Karlsruhe, hat dieser an Aktualität bis heute nichts eingebüßt:

Am Sonntag, dem 28. Februar 1847 wurde die Zauberposse ‚Der artesische Brunnen‘ gespielt, ein Theaterstück, das ‚mit harmlosen Scherzen und flüchtigen Bildern‘ mehr für die junge Generation bestimmt war. Deswegen war die III. Galerie, die meistens von Handwerkern und Dienstboten besucht wurde, den späteren Aussagen nach, schon um 5 Uhr voll belegt. Seit dem Herbst 1846 hatte das Karlsruher Theater Gasbeleuchtung. Kurz nach 5 Uhr wurde der so betriebene Kronenleuchter angezündet. Bald danach wurden die Lampen in den drei fürstlichen Logen von einem Hofdiener angezündet. [...]

Der Hofdiener, der keine Erfahrung mit Gasbeleuchtung hatte, bemerkte, wie in der Loge des Markgrafen Wilhelm, von einer Lampe, die keinen Glasdeckel hatte, der Leinwandstoff zu brennen anfang. Dieser kleine Brand wäre noch zu löschen gewesen, hätte der Hofdiener nicht den Kopf verloren und das Feuer gleich gelöscht, anstatt zu seinem Vorgesetzten zu laufen. Durch seine Flucht aus der Loge und den dadurch entstandenen Luftzug entflammt die ganze Stoffdraperie. Zuerst wurde die sonderbare Beleuchtung im Parterre bemerkt. Trotz der entstandenen Panik konnten sich die Besucher des Parterres, des Parketts sowie der II. Galerie retten. Umso schlimmer waren jedoch die Folgen auf der überfüllten III. Galerie. Für diese hatte zwar Weinbrenner gerade wegen der Feuergefahr vier Ausgänge vorgesehen, doch waren zwei Notausgänge unzugänglich gemacht und mit Stoffdraperie behängt, sodass sie nicht zu erkennen waren. Von den beiden regulären Türen war nur eine geöffnet, um das Geld für einen zusätzlichen Portier zu sparen. Dieser einzige Ausgang war aber so eng, dass nur zwei Besucher auf einmal hindurch passten, und er befand sich ausgerechnet über der markgräflichen Loge, von der das Feuer ausging. [...]

Einzelne versuchten über die II. Galerie zu flüchten. Aber anstatt über den Ausgang der II. Galerie und die Stiege in den Hof zu gelangen, stürzten sie

sich in das längst wegen des Luftzugs verschlossene Parterre. Für sie war keine Rettung mehr, da niemand vermutete, dass sich dort noch Leute befinden könnten. Ein Teil der Besucher der III. Galerie konnte sich durch einen Sprung aus den Fenstern auf das Dach des Nebengebäudes retten. Andere, die aus den Fenstern in den Hof sprangen, zogen sich schwere Verletzungen zu. Diejenigen Besucher, die sich in ‚Gemächer der Abtritte‘ flüchteten, hofften vergebens auf Rettung; man musste feststellen, dass keine der Leitern bis zur Höhe des 4. Stocks hinaufreichte. Die Panik wurde noch durch eine falsche Anordnung, die Gasleitung im Theater zu schließen, gesteigert, da die Leute in der Finsternis des Gebäudes vollkommen die Köpfe verloren. [...]

Zu alledem kam noch eine Falschmeldung, wahrscheinlich von der Theaterwache, dass sich niemand mehr im Theater befinde. Deswegen konzentrierten sich die Rettungskräfte auf die Garderobe und andere Gegenstände, sowie auf den Abriss der Verbindungsbrücke zwischen dem Theater und dem Hofökonomiegebäude wegen einer Gefahr der Feuerausbreitung. Man hatte sogar vergessen, die Angestellten in den Ankleidezimmern zu retten. [...]

Zum Gedenken an diesen Unglückstag wurde am 9. Oktober 1847 von der Theaterintendanz angeordnet, dass am 28. Februar keine Aufführungen mehr stattfinden sollten.<sup>1</sup>

Man erkennt an dieser Schilderung, dass es zwar bauliche Mängel gab, diese aber erst durch mangelhafte Organisation zur wirklichen Katastrophe wurden. So waren auf der III. Galerie zwar vier Rettungswege vorgesehen, zwei durch Drapierungen jedoch nicht mehr zu erkennen. Außerdem war das Personal mit dieser Situation vollkommen überfordert und konnte den Besuchern daher nicht helfen.

Ähnlich verhielt es sich in Wien. Hier wurde nachträglich eine Außentreppe, die als Rettungsweg eines Ranges gedacht war, demontiert, da man sie für überflüssig hielt. Beim Brand 1881 hatte dies jedoch verheerende Folgen für die Besucher dieses Ranges. Aber auch hier war das fehlende bzw. nicht ausgebildete Personal ein weiterer Faktor für das Ausmaß des Unglücks. Der Brand entwickelte sich auf der Bühne und wurde vom Publikum wegen des geschlossenen Bühnenvorhangs zunächst nicht bemerkt. Der Eiserne Vorhang wurde nicht geschlossen, da Bühnenarbeiter und Schauspieler sich bereits in Sicher-

---

1 Quelle: Karlsruher Theatergeschichte, S. 45 ff.

heit brachten, ohne das Publikum zu informieren. Die Besucher bemerkten den Brand wegen des geschlossenen Bühnenvorhangs erst nicht. Durch einen Luftzug kam es jedoch zu einer Durchzündung. Der Vorhang hob sich und eine Feuerwand bewegte sich auf den Zuschauerraum zu. Verheerend wurde es für die Besucher außerdem, da ein Bühnenarbeiter die Hauptgasleitung abgestellt hatte – eigentlich ein richtiger Gedanke. Schlecht war nur, dass nun keine Sicherheitsbeleuchtung im Besucherraum mehr vorhanden war, da diese auch mit Gas betrieben wurde. Der Zuschauerraum lag somit im Dunkeln und die Besucher konnten die Ausgänge nicht finden.

An beiden Beispielen erkennt man deutlich, dass neben den baulichen Maßnahmen auch Aspekte wie die Organisation des Theaters bzw. der Versammlungsstätte zu berücksichtigen sind. Die beste Technik, wie in Wien der Eiserne Vorhang, nützt nichts, wenn sie im Gefahrenfall nicht oder nicht richtig bedient wird. Daher ist ein wichtiger Aspekt der Organisation einer Versammlungsstätte Auswahl und Ausbildung des Personals.

Aufgrund dieser verheerenden Theaterbrände wurden die ersten Theaterverordnungen erlassen, so z. B. 1879 in München eine „Ortspolizeiliche Vorschrift über die Feuerpolizei in Theatern“ oder im Königreich Sachsen 1882 die „Verordnung zur Sicherung der Schauspielhäuser gegen Feuergefähr“. In Preußen wurde 1909 dann das Muster zu einer „Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen“ (Theaterverordnung) bekannt gegeben.

Als sich nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Stummfilm die Filmindustrie entwickelte und immer mehr Lichtspieltheater eröffnet wurden, sah man die Notwendigkeit, auch hier entsprechende Regelungen für die Sicherheit der Besucher zu treffen. Eine bisher noch nicht gekannte Gefahr war die Verwendung von Nitrozellulose für die Herstellung der Filme. Dieses Material war leicht entflammbar und stellte ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar.

Bereits vor dem Zweiten Weltkrieg galt das föderale Prinzip. Das Reichslichtspielgesetz von 1920 übertrug die Zuständigkeit zum Erlass von baulichen und betrieblichen Vorschriften für Lichtspieltheater den Ländern. 1925 erließ der Reichsminister des Inneren „Grundsätze für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen“ und ein Muster einer Polizeiverordnung, das Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit von Lichtspielvorführungen beinhaltete. Nach diesem Muster wurden die entsprechenden Landesvorschriften in den Ländern umgesetzt.

Die Entwicklung der Lichtspielverordnung ist ein gutes Beispiel, wie technischer Fortschritt und die entsprechenden Vorschriften sich gegenseitig

bedingen. Die Einführung des sogenannten „Sicherheitsfilmes“, der den Nitrozellulosefilm ablöste, führte zur Änderung der Lichtspielverordnung und Einführung des Sicherheitsfilmgesetzes. Da nun sicherere Filme eingesetzt wurden, konnten die Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Lichtspieltheatern reduziert werden. Dieses Gesetz wurde Mitte der 1990er-Jahre im Zuge der Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts ersatzlos gestrichen. Angesichts der Digitalisierung der Medienwelt gibt es seit Anfang des 21. Jahrhunderts im täglichen Gebrauch weder Nitrozellulosefilme noch Sicherheitsfilme, die gesamte Filmwelt braucht mittlerweile nichts anderes als spezielle Computer. Als die MVStättV im Jahre 2002 neu gefasst wurde, wurden hier keine speziellen Vorschriften für Lichtspieltheater oder, wie wir heute sagen, für Kinos mehr aufgenommen. Sie fallen zwar unter die MVStättV, es gibt jedoch, was die Handhabung der Filmprojektoren angeht, keine speziellen Bau- oder Betriebsvorschriften für Kinos.

Eines der größten Schadensereignisse bei einer Veranstaltung war 2010 das Unglück auf der Love-Parade, bei der es im Zugangsbereich zu der Veranstaltung zu einem Gedränge kam, in dessen Folge 21 Besucher starben und 541 Besucher verletzt wurden. Nach diesem Unglück wurde das Thema Sicherheit bei Veranstaltungen in vielen Gremien und Foren diskutiert. Es handelte sich hier zwar um eine Open-Air-Veranstaltung, dennoch wurde seit 2010 auch bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten mehr Wert auf gesteigerte Sicherheitsstandards gelegt. Theater, Messehallen oder große Stadthallen und Kongresszentren haben sich mit diesem Thema schon seit Jahren beschäftigt. Veranstaltungen werden aber auch an vielen anderen Orten wie Bürgerhäusern, Vereinsheimen, Hotels, aber auch in Firmen oder an ganz anderen Orten durchgeführt.

Seit 2010 sind auch diese Betreiber sensibler geworden und beschäftigen sich stärker damit, wie ihre Versammlungsstätten sicher betrieben und welches Personal mit welchen Qualifikationen hierfür erforderlich ist.

Nach 2010 wurde auch der Ruf nach einem eigenen Veranstaltungsgesetz laut, das Sicherheitsstandards für Veranstaltungen festlegen sollte.

Die Neufassung der MVStättVO aus dem Jahre 2014 ist nur eine Weiterentwicklung der bisherigen Verordnungen, sie ist kein Paradigmenwechsel. Auch die MVStättVO (Fassung 2014) ist weiter eine Verordnung des Baurechtes und die Philosophie bleibt bestehen, dass eine Versammlungsstätte nach den Regeln der Bauvorschriften der MVStättVO gebaut und dann auch betrieben werden kann. Daher bleibt weiter der Betreiber in der Hauptverantwortung. Ein eigenständiges, vom Baurecht losgelöstes Veranstaltungsrecht wird aktuell

nicht mehr diskutiert. Im Gegenteil fallen Open-Air-Veranstaltungen wie Stadtfeste oder Festivals, die fest eingebaute Tribünen haben, nicht mehr unter den Anwendungsbereich der MVStättVO.

Ein weiteres einschneidendes Ereignis war das Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz im Dezember 2016. Seit diesem Ereignis werden bei fast allen Stadtfesten und Weihnachtsmärkten Sicherheitskonzepte von den genehmigenden Behörden gefordert. Dies geschieht jedoch auf den bisher vorhandenen rechtlichen Grundlagen.

Wie sich die Corona-Pandemie im Jahr 2020 auf die Durchführung von Veranstaltungen auswirken wird, bleibt abzuwarten.

### **1.1 Entwicklung der MVStättVO in Deutschland**

Nach dem Zweiten Weltkrieg, bedingt durch die Teilung Deutschlands, entwickelten sich getrennte Systeme für das Baupolizeirecht in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.

In der DDR entwickelte sich ein eigenständiges Baurecht und 1955 wurde eine „Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater“ erlassen. Diese wurde im Zuge der Wiedervereinigung zunächst in allen neuen Bundesländern angewandt.

In der Bundesrepublik als föderalem Staat fällt die Zuständigkeit für das Baurecht, zu dem die Vorschriften zum Veranstaltungsrecht zu zählen sind, in die Zuständigkeit der Länder. Auf Bundesebene gibt es eine Bauministerkonferenz, die ARGEBAU. Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Wichtigstes Gremium ist die ein Mal im Jahr tagende Konferenz der Minister und Senatoren, an der auch regelmäßig der für das Bauwesen zuständige Bundesminister teilnimmt. In der ARGEBAU ist die Fachkommission Bauaufsicht mit ihren entsprechenden Projektgruppen für die Erarbeitung von Musterbauordnungen und die dazugehörigen Muster-Rechtsvorschriften und -Richtlinien zuständig.

1969 wurde von der Fachkommission Bauaufsicht die Versammlungsstättenverordnung verabschiedet. Diese wurde in den alten Bundesländern als Verordnung oder Richtlinie umgesetzt. 1975 und danach wurden hierzu mehrere Änderungen von der Fachkommission Bau beschlossen und 1978 verabschiedete die Fachkommission Bauaufsicht das Muster einer Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung – Fassung 1978. Dieses Muster wurde in den alten Bundesländern ebenfalls teils als Verordnung, teils als Richtlinie

umgesetzt und ist bis heute Grundlage einiger Landesverordnungen, z. B. in Bayern.

1978 hatten die Mitglieder der Fachkommission Bau bei der Erarbeitung der Vorschriften noch nicht an große Multifunktionshallen oder Großveranstaltungen wie im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006 gedacht. Sie hatten überwiegend Theater oder kleinere Mehrzweckhallen im Sinn. Der Bau großer Multifunktionshallen wie die Köln-Arena mit 18.000 Sitzplätzen oder gar die Nutzung von Fußballstadien wie die Arena auf Schalke für mehr als 60.000 Besucher, die sowohl für Fußballspiele als auch Konzerte genutzt werden können, machen jedoch andere Anforderungen an Bau und Betrieb sowie an die Sicherheit solcher großen Versammlungsstätten notwendig.

1982 beschloss die Fachkommission, die Vorschriften über Fliegende Bauten aus dem Musterentwurf auszugliedern und in die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten einzufügen. Ob die Fliegenden Bauten, die im Zuge der Fußballweltmeisterschaft bundesweit teilweise in Form einer mobilen Arena erbaut worden sind, nicht doch eher Versammlungsstätten sind, ist eine neue Diskussion, deren Entwicklung abzuwarten bleibt.

2001 hat die ARGEBAU die Muster-Versammlungsstättenverordnung gebilligt und zur Umsetzung in Landesrecht empfohlen. Dieser Entwurf wurde zur Notifizierung bei der EU vorgelegt. Seit 2002 haben fast alle Bundesländer mit Ausnahme von Bremen, und Thüringen die MVStättV in Landesrecht umgesetzt.

Aufgrund der Erfahrungen der Bundesländer mit der neuen VStättVO wurde die MVStättV 2002 im Jahr 2004 nochmals überarbeitet, Mitte 2005 ein Entwurf (MVStättV 2005) abschließend beraten und den Bundesländern zur Umsetzung in Länderrecht empfohlen. Die MVStättV 2005 wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Februar 2014 und zur besseren Unterscheidung wird sie jetzt mit „MVStättVO“ abgekürzt.

Der MVStättVO merkt man bei vielen Regelungen immer noch an, dass sie ihre Wurzeln im Theaterbereich hat. Die Fachleute, die sich heute mit der MVStättVO auskennen und diese anwenden, kommen auch heute noch überwiegend aus dem Theaterbereich. Es gibt leider keine Statistik darüber, wie viele Versammlungsstätten es in Deutschland gibt und wie viele davon Theater bzw. Opernhäuser sind. Wahrscheinlich sind sie jedoch der kleinste Teil. Allein der Blick in eine Veranstaltungszeitschrift einer Großstadt zeigt, dass die meisten Veranstaltungen in Mehrzweckhallen, Gaststätten, Schulaulen, Bürgerhäusern, Messehallen, Open Air oder in „Special Locations“ stattfinden. Diese Entwicklung wird auf die weiteren Entwürfe der MVStättVO zwangsläufig Auswirkungen haben. Das Gleiche gilt für Änderungen in der Gesellschaft und

die entsprechende demografische Entwicklung. Immer mehr ältere Menschen und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nehmen an Veranstaltungen teil. Diese Gruppen von Besuchern und Mitarbeitern stellen andere Anforderungen an Bau und Betrieb von Gebäuden generell und natürlich speziell auch an Versammlungsstätten. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies auf künftige Regelungen in der MVStättVO auswirken wird.

### **1.2 Umsetzung als Verordnung oder Richtlinie**

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland kann die ARGEBAU die Umsetzung der MVStättVO in Landesrecht nur empfehlen. Die MVStättVO soll jedoch gewährleisten, dass eine Umsetzung möglichst einheitlich erfolgt. Die MVStättVO selbst hat keinerlei rechtliche Wirkung auf die Bürger, erst durch die Umsetzung in Landesrecht kann sie mittelbar angewandt werden.

Die Länder haben zwei Möglichkeiten, diese in Landesrecht zu übernehmen: entweder als Landesverordnung oder als verwaltungsinterne Richtlinie bzw. Verwaltungsvorschrift.

#### **1) Landesverordnung**

Wird die MVStättVO gegebenenfalls mit landesspezifischen Änderungen als Landesverordnung durch Erlass der zuständigen Obersten Baubehörde des Landes umgesetzt, dann ist sie für alle Adressaten, also z. B. für Betreiber, Veranstalter, aber auch die Baubehörde selbst, verbindlich. Verstöße gegen die Landesverordnung können über die in der Landesverordnung aufgenommenen Ordnungswidrigkeiten direkt geahndet werden.

#### **2) Richtlinie bzw. Verwaltungsvorschrift**

Eine Verwaltungsvorschrift (VwV, auch: VV) ist eine Regelung, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz oder einem Vorgesetzten an nachgeordnete Verwaltungsbehörden oder Bedienstete ergeht. Im konkreten Fall wird eine Verwaltungsvorschrift von der Obersten Baubehörde an die unteren Baubehörden gegeben. In Hessen z. B. wurde bisher die MVStättVO (Fassung 2014) in Form einer Richtlinie als verwaltungsinterne Vorschrift angewandt. Das bedeutet, die unteren Baubehörden werden angewiesen, beim Erlass ihrer Bescheide die MVStättVO als Grundlage zu nehmen. Die MVStättVO dient damit zur Ausübung des Ermessensspielraums. Die Richtlinie bindet den Bürger daher nicht direkt, sondern erst der Bescheid, den die Behörde auf deren Grundlage erlassen hat. Die Richtlinie selbst bzw. die Verwaltungsvorschrift hat keine Außenwirkung und ist daher keine Rechtsnorm. Ordnungswidrigkeiten können aufgrund dessen auch nur

geahndet werden, wenn die Behörde eine bußgeldbewehrte behördliche Anordnung erteilt hat und gegen diese verstoßen wird. Dies bedeutet, dass zunächst die Behörde handeln, d. h., eine ordnungsbehördliche Anordnung oder Untersagung erteilen muss. Erst dann kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

## **2 Definitionen, Begriffsbestimmungen**

### **Aufsicht führende Person**

Eine Aufsicht führende Person kann unter Leitung und Aufsicht einer Bühnenfachkraft die Durchführung von Arbeiten in Veranstaltungsstätten überwachen und ist in der Lage, für eine arbeitssichere Ausführung zu sorgen.

### **Aufsichtsführung**

Aufsichtsführung ist die ständige Überwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der Arbeiten an der Arbeitsstelle. Der Aufsichtführende darf dabei nur Arbeiten ausführen, die ihn in der Aufsichtsführung nicht beeinträchtigen. Aufsicht ist zum Beispiel auch durch eine Person an mehreren benachbarten Arbeitsstellen möglich.

### **Aufsichtsverantwortung**

Die Aufsichtsführung umfasst in der Regel die Leitung und Aufsicht von beauftragten Personen sowie das Begleiten von Arbeitsabläufen und die Kontrolle.

### **Ausschmückungen**

Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Dies können z. B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck sein.

### **Ausstattungen**

Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern.

Ausstattungen können insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile sein.

### **Auswahlverantwortung**

Die Auswahlverantwortung wahrnehmen bedeutet, das Personal nach Eignung (Qualifikation) auswählen, testen, einweisen und einsetzen, qualifizierte Auftragnehmer auswählen und Teams zusammenstellen.

### **Beaufsichtigung**

Beaufsichtigung erfordert die ständige ausschließliche Durchführung der Aufsicht. Daneben dürfen keine weiteren Tätigkeiten durchgeführt werden. Beaufsichtigung kann zum Beispiel erforderlich sein bei gefährlichen szenischen Vorgängen oder Beschäftigung von unerfahrenen Hilfskräften und gegebenenfalls bei Auf- und Abbau.

### **Betreiber**

Der Betreiber betreibt die Veranstaltungsstätte und hat die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Betreiber ist jede natürliche oder juristische Person, die den Betrieb oder die Einrichtungen betreibt, besitzt oder der maßgeblichen wirtschaftlichen Verfügungsgewalt hinsichtlich des technischen Betriebes übertragen worden ist.

### **Bühne**

Die Bühne ist der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen. Zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen.

### **Bühnenhaus**

Dies ist der Gebäudeteil einer Versammlungsstätte, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst.

### **Bühnenöffnung**

Die Bühnenöffnung ist die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum in einer Versammlungsstätte.

### **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**

Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist ein Geselle, der die Berufsausbildung zur Fachkraft abgeschlossen hat.

### **Foyer**

Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucher.

### **Gefährdung**

Unter einer Gefährdung versteht man im Arbeitsschutz das Zusammenwirken einer Quelle eines möglichen arbeitsbedingten Unfalls oder einer arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigung mit dem Menschen.

In Versammlungsstätten kann es Gefährdungen für die Arbeitnehmer, aber auch für Besucher geben.

### **Gefährdungsbeurteilung**

Sie ist ein Teil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten eines Unternehmens. Der Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ wird vielfach synonym für den Begriff „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ verwendet, so auch in einigen Verordnungen wie der Betriebssicherheitsverordnung. In der Gefährdungsbeurteilung geht es darum, für jede festgestellte Gefährdung das von diesem ausgehenden Gesundheitsrisiko abzuschätzen und, orientiert an den

Risikoschwellen (z. B. Grenzwerten), eine Bewertung vorzunehmen, ob und wie dringlich Handlungsbedarf entsteht. In einer Versammlungsstätte müssen auch die Gefährdungen für Besucher ermittelt und entsprechend berücksichtigt werden, die von der Veranstaltung ausgehen. In der Veranstaltungsbranche und im Theater werden je Stück oder Veranstaltung Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Man spricht dann von einer stück- oder veranstaltungsbezogenen Gefährdungsbeurteilung.

### **Großbühne**

Eine Großbühne ist eine Bühne mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m<sup>2</sup> und/oder mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung und/oder mit einer Unterbühne.

### **Innenbereich**

Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche für Darbietungen.

### **Mehrzweckhallen**

Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.

### **Oberbühne**

Die Oberbühne ist der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.

### **Organisationsverantwortung**

Die Organisationsverantwortung umfasst alle Regelungen im Betrieb, das Anordnen und Umsetzen anhand von Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsregeln; Beschäftigte informieren, unterweisen und schulen.

### **Requisiten**

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Sie können insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr sein.

### **Sicherheitskonzept**

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder in einer Versammlungsstätte über 5.000 Besucher ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Dieses betrachtet überwiegend die Besuchersicherheit in einer Versammlungsstätte bzw. für eine konkrete Veranstaltung.

### **Sportstadien**

Sportstadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen.

### **Studios**

Studios sind Produktionsstätten für Film, Fernsehen und Hörfunk. Solche, die über Besucherplätze verfügen, fallen unter die MVStättVO.

### **Szenenflächen**

Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen.

### **Tribünen**

Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Besucher.

### **Unterbühne**

Die Unterbühne ist der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist.

### **Veranstalter**

Der Veranstalter organisiert eine Veranstaltung und führt diese durch.

### **Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ist grundsätzlich für die bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte zuständig. Er verfügt über die in § 39 MVStättVO genannte Qualifikation.

### **Verantwortung**

Verantwortung ist die Bereitschaft bzw. Pflicht, für Handlungen die Folgen zu tragen.

### **Versammlungsräume**

Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken.

### **Versammlungsstätten**

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind.

### **Zuschauerhaus**

Dies ist der Gebäudeteil einer Versammlungsstätte, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst.

## 3 Konzeption der MVStättVO

Die MVStättVO gliedert sich in sieben Teile:

### Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Hier werden der Anwendungsbereich der MVStättVO und Begriffsbestimmungen definiert. Außerdem finden wir im Rahmen des Anwendungsbereichs auch die Bemessung für die Höchstbesucherzahl einer Versammlungsstätte. Ferner wird der Schwellenwert von 200 Besuchern aufgrund der Definition des Anwendungsbereichs definiert.

### Teil 2 – Allgemeine Bauvorschriften

Dieser Teil gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Abschnitt 1 – Bauteile und Baustoffe
- Abschnitt 2 – Rettungswege
- Abschnitt 3 – Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher
- Abschnitt 4 – Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume

Im Abschnitt 1 werden die für Versammlungsstätten zulässigen Bauteile und Baustoffe definiert. Im Abschnitt 2 werden die Anforderungen an die Rettungswege definiert. In Abschnitt 3 finden sich die Vorschriften für Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher, die z. B. für die Erstellung von Bestuhlungsplänen oder die Einrichtung für Abschränkungen bzw. Wellenbrecher bei unbestuhlten Veranstaltungen zu berücksichtigen sind.

Auf die für den Betrieb einer Versammlungsstätte wichtigsten Bauvorschriften und das Thema Bestuhlungspläne wird im Kapitel 8 Grundlegende Bauvorschriften eingegangen.

### Teil 3 – Besondere Bauvorschriften

Dieser Teil gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Abschnitt 1 – Großbühnen
- Abschnitt 2 – Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen

In Abschnitt 1 sind die baulichen Anforderungen definiert, die an Großbühnen, in Abschnitt 2 die an Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen gestellt werden. Da sowohl bei Großbühnen als auch bei sehr großen Versammlungsstätten von einem besonderen Gefährdungspotenzial für Besucher, aber auch für Mitwirkende ausgegangen werden muss, gibt es hier spezielle

Anforderungen, die bereits beim Bau der Versammlungsstätte zu berücksichtigen sind.

### **Teil 4 – Betriebsvorschriften**

- Abschnitt 1 – Rettungswege, Besucherplätze
- Abschnitt 2 – Brandverhütung
- Abschnitt 3 – Betrieb technischer Einrichtungen
- Abschnitt 4 – Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

Fast alle Themen der Bauvorschriften der Teile 2 und 3 werden im Teil 4 nochmals aufgegriffen. In Abschnitt 1 der Betriebsvorschriften wird auf die Themen Rettungswege und Besucherplätze erneut Bezug genommen. Hier geht es darum, wie im laufenden Betrieb einer Versammlungsstätte auf diese Bereiche gesondert geachtet werden muss.

Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes wird in Abschnitt 2 Brandverhütung beschrieben, welche Materialien in einer Versammlungsstätte eingebracht werden dürfen und ob und wie Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen zulässig sind.

In Abschnitt 3 geht es darum, in welchem Zustand sich die technischen Einrichtungen während des Betriebes einer Versammlungsstätte befinden müssen. Hier sind u. a. Sonderfälle und Rahmenbedingungen genannt, unter denen technische Einrichtungen im Betrieb ausgeschaltet werden dürfen.

Abschnitt 4 regelt, wann der Betreiber für bestimmte Aufgaben verantwortliche Personen einsetzen muss. Da der Betreiber zwar die Hauptverantwortung für den Betrieb der Versammlungsstätte hat, diese aber nicht allein betreiben kann, ist dieser Abschnitt der MVStättVO der wesentlichste Teil, der bei der täglichen Organisation einer Versammlungsstätte zu beachten ist. Hier ist auch die Delegationspflicht des Betreibers bestimmter Aufgaben an Personen mit entsprechender Qualifikation geregelt.

Die Betriebsvorschriften beinhalten Regelungen zum Betrieb, die im Kapitel 10 Betriebsvorschriften der MVStättVO behandelt werden. Zum Thema Betriebsvorschriften gehören aber auch die Delegationspflichten an verantwortliche Personen und deren geforderte Qualifikation (Kapitel 11 Verantwortliche Personen) sowie die allgemeinen Betreiberpflichten (Kapitel 9).

#### **Teil 5 – Zusätzliche Bauvorlagen**

In Teil 5 sind die Vorschriften für zusätzliche Bauvorlagen für Bestuhlungs- und Rettungswegepläne dargestellt. Darüber hinaus sind die Bauvorlagen, die für die Beantragung eines Gastspielprüfbuchs erforderlich sind, beschrieben.

#### **Teil 6 – Bestehende Versammlungsstätten**

Teil 6 regelt den Bestandsschutz für bestehende Versammlungsstätten.

#### **Teil 7 – Schlussvorschriften**

Hier werden die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten (Kapitel 15) auf Grundlage der MVStättVO aufgelistet und die Vorschriften für das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dargelegt.



## 4 Aktueller Stand der Umsetzung der MVStättVO in den Bundesländern

Die ARGEBAU hat im Mai 2002 auf Grundlage der Musterbauordnung von 1997 eine neue Muster-Versammlungsstättenverordnung erlassen. Diese wurde in den Jahren 2005 und 2014 jeweils neu gefasst. Sie wurde sehr unterschiedlich in den Bundesländern umgesetzt.

Am Ende eines jeden Abschnittes wird konkret auf den Umsetzungsstand in dem jeweiligen Bundesland eingegangen. Damit dies nicht zu unübersichtlich wird, wurden die Texte hier nur angezeigt, wenn Abweichungen zur MVStättVO 2014 vorhanden sind.

Zurzeit gelten folgende Versammlungsstättenverordnungen in den Bundesländern (Stand März 2020):

Bundesland	Oberste Baubehörde	Internetseite	VStättVO
Baden-Württemberg	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	<a href="http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VSt%C3%A4ttV+BW&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true">http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VSt%C3%A4ttV+BW&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true</a>	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 28.04.2004 zuletzt geändert (...) vom 23.02.2017.
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen und Verkehr	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV?AspxAutoDetectCookieSupport=1">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV?AspxAutoDetectCookieSupport=1</a>	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 02.11.2007(...) letzte berücksichtigte Änderung 07.08.2018)

Bundesland	Oberste Baubehörde	Internetseite	VStättVO
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	file:///C:/Users/kerst/Qsync/Firma%20Kerstin/Beuth/Mein_Buch/3.%20Auf-lage/VStättVO_Länder/VStättVO_2019/Berlin_BetrV-2017.pdf	Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) Vom 10. Oktober 2007 (...), letzte Änderung vom 17.03.2017
Brandenburg	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgvstaettv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgvstaettv</a>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung – BbgVStättVO) vom 28.11.2017
Bremen	Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	<a href="http://www.bauumwelt.bremen.de">www.bauumwelt.bremen.de</a>	Das Land Bremen hat keine eigene Versammlungsstättenverordnung erlassen, setzt aber einzelfallbezogen die MVStättVO 2014 auf Grundlage des § 51 BremLBO um.
Hamburg	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Abteilung Oberste Baubehörde	<a href="http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1/screen/JWPDFScreenBSInt/">http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1/screen/JWPDFScreenBSInt/</a>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 05.08.2003; letzte berücksichtigte Änderung (...) 01.03.2011

#### 4 AKTUELLER STAND DER UMSETZUNG DER MVSTÄTTVO IN DEN BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Oberste Baubehörde	Internetseite	VStättVO
Hessen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	<a href="https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauaufsicht/oberste-bauaufsichtsbehoerde">https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauaufsicht/oberste-bauaufsichtsbehoerde</a>	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV-TB) vom 18. Juni 2018 Anlage 24 Hessische Richtlinie über Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten H-VStättR
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	<a href="http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&amp;st=lr&amp;doc.id=jlr-VSt%C3%A4ttVMV2018rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs">http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&amp;st=lr&amp;doc.id=jlr-VSt%C3%A4ttVMV2018rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs</a>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO M-V) vom 02.01.2018
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	<a href="http://www.ndsvoris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VSt%C3%A4ttV+ND&amp;psml=bsvorisprod.psm1&amp;max=true&amp;aiz=true">http://www.ndsvoris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VSt%C3%A4ttV+ND&amp;psml=bsvorisprod.psm1&amp;max=true&amp;aiz=true</a>	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 8.11.2004; letzte berücksichtigte Änderung (...) 13.11.2012
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4620100107092033646">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4620100107092033646</a>	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17. November 2009, letzte Änderung vom 09.11.2019

MUSTER-VERSAMMLUNGSSTÄTTENVERORDNUNG (MVStättVO)

Bundesland	Oberste Baubehörde	Internetseite	VStättVO
Rheinland-Pfalz	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz	<a href="http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VSt%C3%A4ttV+RP&amp;psml=bsrlpprod.psml">http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VSt%C3%A4ttV+RP&amp;psml=bsrlpprod.psml</a>	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 13. März 2018
Saarland	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	<a href="file:///C:/Users/Kerstin/Qsync/Firma%20Kerstin/Beuth/Mein_Buch/3.%20Aufgabe/VStättVO_Länder/VStättVO_2019/Saarland_VStättVo2012_mitAnlage.pdf">file:///C:/Users/Kerstin/Qsync/Firma%20Kerstin/Beuth/Mein_Buch/3.%20Aufgabe/VStättVO_Länder/VStättVO_2019/Saarland_VStättVo2012_mitAnlage.pdf</a>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 25.08.2008 geändert (...) 16.11.2012
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium des Innern	<a href="https://www.revo-sax.sachsen.de/vorschrift/2111-Saechsische-Versammlungsstaettenverordnung">https://www.revo-sax.sachsen.de/vorschrift/2111-Saechsische-Versammlungsstaettenverordnung</a>	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO vom 07.04.2005) Stand vom 2. März 2012
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	<a href="http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VSt%C3%A4ttV+ST+Inhaltsverzeichnis&amp;psml=bssahprod.psml&amp;max=true">http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VSt%C3%A4ttV+ST+Inhaltsverzeichnis&amp;psml=bssahprod.psml&amp;max=true</a>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 20. Mai 2008; letzte berücksichtigte Änderung 05.06.2015

#### 4 AKTUELLER STAND DER UMSETZUNG DER MVStättVO IN DEN BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Oberste Baubehörde	Internetseite	VStättVO
Schleswig-Holstein	Ministerium für Inneres, ländlichen Raum und Integration	<a href="http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/fpu/page/bssho-prod.psm1;jsessionid=3B1CE5E46D2C7568996658F1D77B0B6E.jp29?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=1&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-VSt%C3%A4ttVSH2014rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0#focuspoint">www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/fpu/page/bssho-prod.psm1;jsessionid=3B1CE5E46D2C7568996658F1D77B0B6E.jp29?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=1&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-VSt%C3%A4ttVSH2014rahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0#focuspoint</a>	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 11.09.2014, letzte Änderung vom 16.09.2019
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	www.thueringen.de	<p>Das Land Thüringen hat keine eigene Verordnung. Versammlungsstätten werden gemäß der Bauordnung als Sonderbau beurteilt und behandelt. Die Behörden empfehlen die MVStättVO 2014 als aktuellen Stand der technischen Regeln.</p> <p>Es besteht langfristig die Überlegung, die Betriebsbestimmungen für Versammlungsstätten in einer Verordnung zu erlassen.</p>



## 5 Schutzziele der MVStättVO

In der MVStättVO selbst, sind Schutzziele nicht definiert. Die Schutzziele ergeben sich auch aus höherrangigem Recht, z. B. dem Grundgesetz Art. 2, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Eine der wichtigsten Grundregeln im Bau-recht ist, dass Eigentum verpflichtet und durch Eigentum anderen kein Scha-den zugefügt werden darf. Dies wird häufig auch als Verkehrssicherungspflicht bezeichnet.

Die Schutzziele der MVStättVO lassen sich in folgende Themen zusammenfas-sen:

- Die MVStättVO schützt überwiegend Besucher der Versammlungsstätte.
- Sicherer Aufenthalt aller Personen in der Versammlungsstätte
- Sichere und schnelle Evakuierung von Personen aus der Versammlungs-stätte im Gefahrenfall

Oberstes Schutzziel ist, dass Personen in Versammlungsstätten keine körper-lichen Schäden erleiden sollen. Dies ist ein Schutzziel, mit dem Betreiber von Versammlungsstätten und Veranstalter prinzipiell gut leben können. Auch sie haben kein Interesse daran, dass in den Versammlungsstätten Unfälle, Brände oder sonstige Katastrophen geschehen. Solche Ereignisse werden von der regionalen und überregionalen Presse nur allzu gern berichtet. Viel schneller verbreiten sich bestimmte Vorkommnisse unkontrolliert in den sozialen Netz-werken. Dies führt fast zwangsläufig dazu, dass in den folgenden Monaten mit Umsatzrückgängen zu rechnen ist, da Veranstalter Termine stornieren und sich andere Versammlungsstätten für ihre Veranstaltungen suchen.

Daher ist es auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht für einen Betreiber zwin-gend erforderlich, in seinem Haus der Sicherheit von Personen oberste Priorität einzuräumen.

Sollte es jedoch zu Situationen wie einem Brand, Bombenalarm oder Ähnlichem kommen, also zu Situationen, in denen die Sicherheit der Besucher nicht mehr gewährleistet ist, müssen Besucher, Mitarbeiter und Mitwirkende aus der Ver-sammlungsstätte evakuiert werden. Eine solche Räumung sollte so zügig und sicher wie möglich durchgeführt werden. Die schnelle und sichere Räumung von Personen ist daher als ein Schutzziel der MVStättVO anzusehen.

Bis 2014 war die Räumung einer Versammlungsstätte in der MVStättV nicht ausdrücklich erwähnt. In der MVStättVO wurde es jetzt jedoch in den § 42 MVStättVO aufgenommen. Hier wird vom Betreiber nun gefordert, neben der Brandschutzordnung gegebenenfalls auch ein Räumungskonzept zu erstellen.

Die Schutzziele „**Sicherer Aufenthalt von Personen in der Versammlungsstätte**“ und „**Sichere und schnelle Räumung von Personen aus der Versammlungsstätte**“ stehen als Schutzziel über den einzelnen Bau- und Betriebsvorschriften der MVStättVO. Alle Vorschriften der MVStättVO sollen letztendlich diese Zwecke erfüllen. Daher sollten diejenigen, die in einer Versammlungsstätte die Verantwortung für das Gebäude, die bauliche Unterhaltung oder den Veranstaltungsbetrieb übernehmen, sich bei jeder Maßnahme fragen, ob sie dem Schutz der von Personen generell und der schnellen Räumung von Personen aus der Versammlungsstätte dienen.

Maßnahmen, die zwar dem Veranstaltungszweck, z. B. der Unterhaltung der Besucher, dienen, die jedoch die Besucher in der Versammlungsstätte gefährden können, sind entweder zu unterlassen oder ihnen ist mit kompensatorischen Maßnahmen zu begegnen, d. h., es werden weitere Maßnahmen erlassen, die die Sicherheit der Besucher dennoch gewährleisten.

Als einfaches Beispiel kann hier der Auftritt eines Feuerschluckers während einer Show genannt werden. Dies ist mit Sicherheit eine Aktion, die die Besucher der Versammlungsstätte und Mitwirkende auf der Bühne gefährden können. Will man diesen Programmpunkt dennoch durchführen, wären folgende kompensatorische Maßnahmen denkbar:

- Einsatz von Brandsicherheitswachen auf der Bühne sind vorzusehen.
- Die Materialien im Umfeld werden besonders kritisch betrachtet, eventuell nur nicht brennbare Materialien zugelassen.
- Auf ausreichenden Sicherheitsabstand auf der Szenenfläche zu anderen Mitwirkenden und zu den Besucherplätzen ist zu achten.

Mit „Personen“ sind in der MVStättVO **alle** Personen in Versammlungsstätten gemeint, die sich dort aufhalten. Man sollte sich aber immer bewusst machen, dass in Versammlungsstätten die größte Zahl der Personen, die sich dort aufhalten, in der Regel Besucher sind.

Besucher kennen sich in der Versammlungsstätte meist nicht aus und besuchen diese entweder zum ersten Mal oder doch sehr selten. Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern in Arbeitsstätten oder Schülern in Schulen oder Studenten in der Universität müssen sich Besucher in einer Versammlungsstätte in der Regel erst orientieren. Diese Orientierung ist im Gefahrenfall äußerst wichtig, und nur wenn die Besucher wissen, wo sich z. B. ein Notausgang befindet, kann eine schnelle Räumung gelingen. Besucher halten sich in Versammlungsstätten

häufig in ihrer Freizeit auf. Sie denken nicht an eventuelle Gefahren, sie wollen sich im Theater, bei einer Sportveranstaltung oder im Kino entspannen oder z. B. in einem Club feiern.

Bei manchen Veranstaltungen, z. B. im Karneval oder bei Veranstaltungen mit jungen Erwachsenen, spielt auch Alkohol eine Rolle. Ein Thema, das z. B. in fast allen Arbeitsstätten zu vernachlässigen ist, da an Arbeitsplätzen striktes Alkoholverbot herrscht.

Der Veranstalter sollte daher bei allen Maßnahmen, die er trifft, die Sichtweise und möglichen Verhaltensweisen seiner Besucher berücksichtigen. Er sollte sich mit seinen Mitarbeitern von Zeit zu Zeit in die Rolle eines fremden Besuchers versetzen und überprüfen, ob für diesen z. B. die Ausschilderung verständlich und sichtbar ist. Natürlich muss sich ein Besucher nicht nur im Gefahrenfall in der Versammlungsstätte orientieren. Je besser er sich zurechtfindet und ohne Fragen in den Veranstaltungsraum, zur Toilette oder Garderobe findet, desto wohler fühlt er sich in der Regel auch in der Versammlungsstätte.

Mit „Personen“, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten, sind auch Mitarbeiter der Versammlungsstätte oder Angehörige von Fremdfirmen oder Darsteller auf einer Bühne gemeint. Für diese Personen gelten neben der MVStättVO auch die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften.

Beim täglichen Betrieb einer Versammlungsstätte macht es in der Praxis wenig Sinn, zwischen den Personengruppen zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt, dass Personen, aber auch Sachschäden in Versammlungsstätten vermieden werden sollen. Ob dies letztendlich aufgrund der Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift oder der MVStättVO geschieht, ist für den täglichen Betrieb einer Versammlungsstätte nicht von Bedeutung. Vor allem, wenn man berücksichtigt, dass große Teile der Versammlungsstätten, wie der Versammlungsraum und die Foyers etc. in der Regel für alle diese Personengruppen zugänglich sind.

Da die MVStättVO auf viele technische Detailvorschriften verzichtet hat, muss man sich in der Praxis immer wieder die Frage stellen, ob die Einzelmaßnahme, die getroffen wird, diesen Schutzziele dient und gerecht wird. Es werden häufig betriebswirtschaftliche Aspekte angeführt, warum erforderliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es auch häufig Unwissenheit ist, wegen der die Betreiber mit Maßnahmen gegen die Schutzziele der MVStättVO verstoßen. Oftmals werden Gefahren unterschätzt

oder es wird nur daran gedacht, Gefahren mit Technik oder Personal zu begegnen. Viele Gefahrenquellen lassen sich aber bereits durch eine bessere Organisation und Kommunikation aufseiten der Verantwortlichen verbessern. **Die beste und teuerste Sicherheitstechnik nutzt nichts, wenn nicht geklärt ist, wer diese im Gefahrenfall bedient, oder wenn diese durch Unwissenheit außer Betrieb gesetzt wird.**

Da ein weiteres Schutzziel der MVStättVO die schnelle und sichere Räumung von Versammlungsstätten ist, können heute sogar Materialien für den Bau der Versammlungsstätte verwandt werden, die früher nicht zulässig waren. So können bei Versammlungsstätten unter 1.000 Besuchern an manchen Stellen Materialien eingesetzt werden, die nur schwer entflammbar sein müssen, wo früher noch „nicht brennbare Materialien“ vorgesehen waren. Hier wird deutlich, dass der Gesetzgeber nicht das Eigentum des Betreibers schützt, sondern deutlich Wert darauf legt, die schnelle und sichere Räumung der Personen sicherzustellen, wenn z. B. ein Feuer ausbricht, damit Personen also nicht zu Schaden kommen.

## 6 Anwendungsbereich der MVStättVO

Die MVStättVO ist eine Bauvorschrift. Die Landesbauordnungen sehen in den einzelnen Bundesländern die Möglichkeit vor, für Sonderbauten, wie Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser und Garagen, spezielle Vorschriften zu erlassen. Versammlungsstätten sind Sonderbauten im Sinne der MBO.

Die MVStättVO beinhaltet jedoch nicht nur Vorschriften für den Bau, sondern auch für den Betrieb von Versammlungsstätten.

§ 1 Abs. 1 – Anwendungsbereich, Anzahl der Besucher

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

- 1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
- 2) Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen;
- 3) Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und die jeweils insgesamt mehr als 5.000 Besucher fassen.

### 6.1 Versammlungsstätten in Gebäuden

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 MVStättVO ist definiert, dass Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, unter die MVStättVO fallen. Hat ein Gebäude einen Saal mit einem Fassungsvermögen für mehr als 200 Besucher, der für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmt ist, ist das Gebäude eine Versammlungsstätte im Sinne der MVStättVO.

Darüber hinaus ist ein Gebäude mit mehreren Versammlungsräumen, die zwar einzeln jeweils unter 200 Besuchern, in der Summe jedoch mehr als 200 Besucher fassen und an einem gemeinsamen Rettungsweg liegen, ebenfalls eine Versammlungsstätte. Dies ist z. B. häufig in Hotels oder auch Vereinshäusern der Fall, die verschiedene Vereinsräume oder Tagungs- und Konferenzräume für insgesamt mehr als 200 Personen haben, die an gemeinsamen Rettungswegen liegen.

Es ist unerheblich für die Definition einer Versammlungsstätte, wie viele Besucher sich in ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich aufhalten. Für die Einstufung, ob es sich bei einem Gebäude um eine Versammlungsstätte handelt oder nicht, ist nur von Bedeutung, dass die Versammlungsstätte für mehr als 200 Besucher bemessen ist. Auch wenn sich in einer großen Versammlungsstätte unter 200 Besucher befinden, bleibt sie immer noch eine Versammlungsstätte.

Nach Einführung der VStättVO's in den einzelnen Bundesländern haben vor allem kleinere kommunale Betreiber von Versammlungsstätten nur noch bis zu 199 Personen zu einer Veranstaltung zugelassen, da sie der irrigen Meinung waren, sie würden dann nicht unter die Regelungen der jeweiligen Landes VStättVO fallen. Ob die Kapazität einer Versammlungsstätte voll ausgeschöpft wird oder nicht, ist nicht das Kriterium für die Definition einer Versammlungsstätte. Es reicht aus, dass die Versammlungsstätte die Kapazität, d. h., die Größe bzw. die Fläche von 100 m<sup>2</sup> im Versammlungsraum hat und damit 200 Besuchern Platz bietet. Es ist auch völlig unabhängig davon, ob das Gebäude an manchen Tagen zu anderen Zwecken als für Veranstaltungen z. B. in der Woche für Schulsport genutzt wird.

Diese Sichtweise ist sinnvoll, da es sich um eine Bauvorschrift handelt und davon ausgegangen werden muss, dass ein Gebäude nicht überdimensioniert gebaut wird, um dann ständig wesentlich weniger Besucher einzulassen, als die Kapazität es vorsieht.

Ein Veranstalter, der für eine Veranstaltung noch Karten verkaufen kann, wird dies auch tun, wenn die entsprechende räumliche Kapazität vorhanden ist. Natürlich werden die Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen für eine Tagung mit 30 Personen andere sein als für eine Großveranstaltung mit mehreren Tausend Besuchern, selbst wenn diese im gleichen Kongresszentrum durchgeführt wird.

Die Zahl der Versammlungsstätten in Deutschland ist sehr groß. Es existieren hierüber jedoch keine genauen Zahlenangaben, da diese Gebäude in den unterschiedlichsten Bereichen zu finden sind.

Nach Angaben des Deutschen Bühnenvereins (Statistik 2016/2017) gibt es hiervon 140 öffentliche Theater, 128 Orchester, 128 Privattheater und 84 Festspiele. Daneben gibt es über 1.000 freie Gruppen, die entweder in eigenen Theatern oder in Bürgerhäusern und Stadthallen spielen. Die Zahl der Tagungs- und Kongresszentren hat sich von 7.034 (Meeting-Barometer 2013/2014) auf 7.472 lt. Meeting-Barometer 2018/2019 erhöht.

Versammlungsstätten sind auch z. B.:

- Aulen
- Ausstellungs- und Messehallen
- Bürgerhäuser
- Clubs
- Gaststätten
- Gemeindezentren
- Hörsäle in Universitäten oder Hochschulen
- Hotels
- Kantinen
- Kinos
- Konzerthallen
- Mehrzweckhallen
- Mensen in Universitäten und Hochschulen
- Soziokulturelle Zentren
- Unternehmen, die über eigene Konferenzräume verfügen
- Vereinsheime

In Kommunen und Gemeinden finden sich viele Versammlungsstätten im Bereich Kultur, aber auch Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser oder Schulaulen sind der Definition nach Versammlungsstätten.

Der Hotel- und Gaststättenverband Deutschland gibt an, dass im Jahr 2016 222 365 Betriebe des Gastgewerbes in Deutschland existierten, davon allein 178.280 Gaststätten. Es gibt jedoch keine Statistik darüber, wie viele von diesen Gastbetrieben über Versammlungsräume mit einem Fassungsvermögen über 200 Besucher verfügen und damit unter die MVStättVO fallen.

Es fallen aber auch viele Versammlungsstätten unter die MVStättVO, die gar nicht als Versammlungsstätten angesehen werden oder nicht von der professionellen Veranstaltungsbranche betrieben werden, so z. B. Gemeindehäuser oder Vereinsheime, Sport- oder Mehrzweckhallen, aber auch Kantinen in Betrieben oder Mensen in Universitäten, die eventuell für Betriebsfeiern genutzt werden. In vielen Unternehmen gibt es Besprechungsräume, zum Teil auch

Räume für Betriebsversammlungen oder den Empfang von Kunden. Viele Betreiber und Veranstalter sind sich gar nicht dessen bewusst, dass sie eine Versammlungsstätte bewirtschaften.

In der Vergangenheit haben sich nur professionelle Betreiber von Versammlungsstätten, überwiegend im klassischen Theaterbereich und großen Kongresszentren, mit der Versammlungsstättenverordnung auseinandergesetzt. Sie wurde auch fast ausschließlich in den Verbänden der Veranstaltungsbranche wie der DTHG (Deutschen Theatergesellschaft) und dem EVVC (Europäischen Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.) mit den Mitgliedern diskutiert. Mittlerweile begreifen jedoch auch immer mehr Unternehmen, Verbände, Vereine sowie die kommunalen Spitzenverbände, dass sie in der Verantwortung stehen, die MVStättVO anzunehmen und umzusetzen.

Häufig denken Betreiber, dass die MVStättVO nur zutrifft, wenn in ihrer Versammlungsstätte öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Vereins- oder Firmenveranstaltungen, die nur für Mitglieder oder Firmenangehörige zugänglich waren, werden immer noch ohne Berücksichtigung der Vorschriften der MVStättVO durchgeführt. Das Gleiche galt auch für Schulveranstaltungen. Hier gab es den im Sinne des Baurechtes oft falsch ausgelegten Begriff der „schulischen Veranstaltung“. Es herrschte der Irrglaube, dass die MVStättVO so lange nicht zu beachten sei, wie die Schule Veranstalter ist. Dies ist jedoch absolut falsch und mit den Schutzziele der MVStättVO nicht zu vereinbaren. Schüler, Firmenangehörige oder Vereinsmitglieder sollen durch die Bau- und Betriebsvorschriften der MVStättVO in Versammlungsstätten genauso geschützt werden wie die Besucher eines Theaters oder Kinos. Sie benötigen die gleiche Anzahl von Rettungswegen oder sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie Besucher einer „öffentlichen „Veranstaltung. Es ist auch unerheblich, ob für die Veranstaltung Eintritt genommen wird oder nicht. Der Ordnungsgeber wollte Besucher einer kostenlosen Schülertheateraufführung genauso schützen wie Besucher einer Operngala, die für den Abend mehrere Hundert Euro Eintritt gezahlt haben.

## **6.2 Versammlungsstätten im Freien – Sportstadion**

Es fallen nicht nur Gebäude unter den Anwendungsbereich der MVStättVO, es gibt auch Versammlungsstätten im Freien. Diese fallen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 MVStättVO unter den Anwendungsbereich der MVStättVO, wenn sie über Szenenflächen und Tribünen verfügen, die keine Fliegenden Bauten sind und mehr als 1.000 Besucher fassen.

Diese Definition grenzt den Anwendungsbereich für Versammlungsstätten gegenüber der Fassung der MVStättV (2005) deutlich ein.

In der Begründung der ARGEBAU wird hierzu ausgeführt, dass es zu Versammlungsstätten im Freien einer Konkretisierung bedurfte, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkopplung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich insoweit um Fliegende Bauten. Das Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten regelt § 76 MBO.

Durch diese Klarstellung sind auch die Zuständigkeiten im Genehmigungsverfahren geregelt. Bisher war es so, dass für „temporäre“ Versammlungsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der MVStättVO fallen, in der Regel nur Genehmigungen bei den kommunalen Ordnungsbehörden einzuholen waren. Die Ordnungsbehörden sind Genehmigungen wie verkehrsrechtliche Anordnungen, Schankerlaubnisse, Ausnahmen vom Immissionsschutz o.Ä. zuständig. Lediglich die Abnahme der Fliegenden Bauten erfolgt durch die Unteren Baubehörden. Diese Abnahme hat aber nichts mit der allgemeinen Genehmigung der gesamten Veranstaltung zu tun, sondern die Unteren Baubehörden prüfen lediglich, ob die Fliegenden Bauten, wie in den Ausführungsgenehmigungen (Prüfbuch) festgelegt, korrekt aufgebaut worden sind. In Berlin wurde die baurechtliche Zuständigkeit für Fliegende Bauten auf den TÜV Rheinland übertragen.

Auch wenn viele Open-Air Veranstaltungen, Straßenfeste, Märkte, Festivals nicht direkt unter den Anwendungsbereich der MVStättVO fallen, orientieren sich die meisten Ordnungsbehörden an den Regeln der MVStättVO, vor allem was die Berechnung der Besucherzahlen angeht.

Ferner fallen Sportstadien und Freizeitsportanlagen mit Tribünen, die mehr als 5.000 Besucher fassen, ebenfalls unter die Versammlungsstättenverordnung. In § 2 Abs. 12 MVStättVO wird definiert, dass ein Sportstadion mit Tribünen für Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen eine Versammlungsstätte ist.

**Tabelle 6.1:** Abweichende/ergänzende Regelungen in den Bundesländern

<p>Baden-Württemberg</p>	<p>(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;</li> <li>2) Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;</li> <li>3) Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.</li> </ol>
<p>Bayern</p>	<p>(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;</li> <li>2) Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen;</li> <li>3) Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.</li> </ol>
<p>Berlin</p>	<p>§ 23</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden nur Anwendung auf Versammlungsstätten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen; sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,</li> </ol> </li> </ol>

	<p>b) im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen,</p> <p>c) die als Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, genutzt werden, und mehr als 5.000 Besucher fassen.</p> <p>Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind.</p> <p>2) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften. <sup>2</sup>Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.</p>
Brandenburg	<p>§ 1 Abs. 1</p> <p>Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von</p> <p>1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,</p> <p>2) Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fassen,</p> <p>3) Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und die jeweils insgesamt mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen.</p>

Bremen	Umsetzung der MVStättVO 2014 durch § 51 BremLBO
Hamburg	<p>(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,</li> <li>2) Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,</li> <li>3) Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.</li> </ol>
Hessen	Wie in MVStättVO 2014 umgesetzt
Mecklenburg-Vorpommern	<p>(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;</li> <li>2) Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucherinnen oder Besucher fassen;</li> <li>3) Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und die jeweils insgesamt mehr als 5.000 Besucherinnen oder Besucher fassen.</li> </ol>
Niedersachsen	<p>(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Versammlungsstätten             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, oder</li> </ol> </li> </ol>